

An alle Schulen

Wien, 5. Dezember 2019

ERLASS

Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 und § 22 SchPflG und § 45 SchUG

Ein Fernbleiben eines schulpflichtigen Kindes ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 und § 22 Schulpflichtgesetz (SchPflG) möglich. Auf alle Schüler/innen, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, kommen bei Fernbleiben von der Schule die Regelungen des § 45 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) zur Anwendung.

1. Gesetzliche Bestimmung (§ 9 und § 22 SchPflG)

a) Auf wen ist welche Bestimmung anwendbar?

Die Regelungen über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden sich in § 9 und § 22 SchPflG. Diese gelten für alle der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen aller öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen. Auf schulpflichtige Schüler/innen der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist § 9 SchPflG und auf schulpflichtige Schüler/innen der berufsbildenden Pflichtschulen ist § 22 SchPflG anwendbar.

§ 9 Abs 6 SchPflG	§ 22 Abs 3 SchPflG
<ul style="list-style-type: none"> allgemeinbildende Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) allgemeinbildende höhere Schulen (5. bis 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht) berufsbildende mittlere und höhere Schulen (9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht) 	<u>Berufsbildende Pflichtschulen</u> <ul style="list-style-type: none"> Berufsschulen

Gemäß § 9 Abs. 1 SchPflG haben Schüler/innen den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig

teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Gemäß § 22 Abs 1 SchPflG ist die Berufsschulpflicht durch den Besuch einer dem Lehrberuf entsprechenden Berufsschule zu erfüllen.

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 SchPflG sind sinngemäß auf Berufsschüler/innen anzuwenden.

b) Rechtfertigungsgründe (§ 9 Abs. 3 SchPflG)

Gemäß § 9 Abs. 2 SchPflG ist ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des/der Schülers/Schülerin zulässig. Die Rechtfertigungsgründe werden demonstrativ, somit nicht abschließend, in § 9 Abs. 3 SchPflG angeführt und umfassen insbesondere:

1. Erkrankung des/der Schülers/in
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankung von Hausangehörigen des/der Schülers/in
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des/der Schülers/in bedürfen
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des/der Schülers/in, in der Familie oder im Hauswesen des/der Schülers/in
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des/der Schülers/in dadurch gefährdet ist

Aus der demonstrativen Aufzählung der Rechtfertigungsgründe für ein Fernbleiben des/der Schülers/in ergibt sich, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des/der Schülers/in nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus der Rücksicht auf die Gesundheit des/der Schülers/in, seiner/ihrer Mitschüler/innen oder seiner/ihrer Angehörigen oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des/der Schülers/in eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben.

ad 1) Erkrankung des/der Schülers/in

Nicht jede Unpässlichkeit ist eine für das Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigende Erkrankung. Eine Erkrankung liegt erst vor, wenn der Weg in die Schule, der dortige Aufenthalt und der Weg nach Hause Belastungen darstellen, die eine Überforderung des/der Schülers/in bedeuten. Eine solche Erkrankung liegt dann vor, wenn durch die physische Beeinträchtigung des/der Schülers/in seine/ihre Teilnahme am Unterricht unzumutbar ist. Bei der Beurteilung, ob eine gerechtfertigte Verhinderung am Schulbesuch vorliegt, kommt es nicht darauf an, wodurch der krankhafte Zustand des/der Schülers/in herbeigeführt wurde.

ad 2) Übertragung von Krankheiten von Hausangehörigen

Unter Hausangehörigen sind in der Regel die Personen zu verstehen, die mit dem/der Schüler/in im gleichen Haushalt leben.

ad 3) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger

Es muss darauf geachtet werden, dass die Pflege der Eltern oder anderer Angehöriger (etwa der Geschwister), die der Hilfe des/der Schülers/in bedürfen, nur dann als gerechtfertigter Verhinderungsgrund angesehen werden kann, wenn es im konkreten Fall keine andere Möglichkeit einer Pflege gibt. Es sollte nicht die primäre Aufgabe eines minderjährigen schulpflichtigen Kindes sein, Angehörige zu pflegen und aufgrund dessen die Schule nicht besuchen zu können.

ad 4) Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des/der Schülers/in, in der Familie oder im Hauswesen des/der Schülers/in

Darunter fallen beispielsweise: Taufen, Hochzeiten und Todesfälle in der Familie, Firmung des des/der Schülers/in, etc.

Nicht alljährlich wiederkehrende Familienjubiläen; wenn keine Einmaligkeit vorliegt

ad 5) Ungangbarkeit des Schulweges

Bei der Beurteilung dieses Rechtfertigungsgrundes ist insbesondere auf das Alter und den körperlichen Zustand des Kindes Bedacht zu nehmen.

c) Rechtfertigungsgrund „begründeter Anlass“ (§ 9 Abs. 6 und § 22 Abs 3 SchPflG)

§ 9 Abs. 6 SchPflG und § 22 Abs 3. SchPflG ermöglichen darüber hinaus die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass zu erteilen. Wer darüber zu entscheiden hat, richtet sich nach der Dauer, für die eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht beantragt wird, wobei zunächst zwischen den allgemeinbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie den berufsbildenden Pflichtschulen unterschieden werden muss.

1. Allgemeinbildende Pflichtschulen, mittlere und höhere Schulen

Dauer	Zuständigkeit	Rechtsmittel
bis max. 1 Tag	Klassenlehrer/in Klassenvorstand/vorständin	keines
mehrere Tage bis max. 1 Woche	Schulleitung	keines
mehr als 1 Woche	Bildungsdirektion	Beschwerde

2. Berufsbildende Pflichtschulen

Dauer	Zuständigkeit	Rechtsmittel
bis max. 1 Tag	Schulleiter	keines
ab 2 Tagen	Bildungsdirektion	Beschwerde

Gegen die Entscheidung des/der Klassenlehrers/Klassenlehrerin bzw des/der Klassenvorstandes/Klassenvorständin (bis zu einem Tag) und die Entscheidung der Schulleitung (bis zu einer Woche) ist kein Widerspruch möglich. Diese Entscheidungen sind daher nicht anfechtbar. Wird ein derartiges Ansuchen nicht bewilligt, hat der/die Schüler/in die Schule zu besuchen.

Fällt die Entscheidung jedoch in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion, so ergeht ein Bescheid, gegen welchen binnen vier Wochen eine Beschwerde bei der Bildungsdirektion eingebracht werden kann.

ad c) Fernbleiben aus begründetem Anlass

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass sind:

- Es liegt ein vorhersehbarer, begründeter Anlassfall vor.
- Das Ausmaß des Fernbleibens ist unbedingt erforderlich, um die mit dem Fernbleiben verfolgten Zwecke erreichen zu können.
- Der Zeitpunkt für das Fernbleiben kann nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden

Für das begründete Fernbleiben vom Unterricht muss ein begründeter Anlassfall vorliegen und die daraus resultierende Abwesenheit darf nur solange wie nötig dauern. Es ist nur das Ausmaß zu genehmigen, das unbedingt erforderlich ist, um die mit dem Fernbleiben verfolgten Zwecke erreichen zu können.

Das Gesetz führt nicht näher aus, was unter „begründetem Anlass“ zu verstehen ist. Als Anhaltspunkt kann die demonstrative Aufzählung der unter 1.b) angeführten Rechtfertigungsgründe dienen.

Aus der in § 9 Abs. 3 SchPflG enthaltenen Aufzählung ergibt sich, dass ein Fernbleiben nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn es auf Gründen beruht, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben.

Dabei sind unter einem "außergewöhnlichen Ereignis" einmalige Ereignisse, wie etwa Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle in der Familie oder die Firmung des Schülers zu verstehen, jedenfalls aber nicht alljährlich wiederkehrende Familienjubiläen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Rechtfertigungsgründen unter 1.b) und dem Fernbleiben aus begründetem Anlass gemäß Absatz 6 besteht darin, dass es sich bei den erstgenannten Gründen um solche handelt, die im Allgemeinen nicht vorhersehbar sind, während sich ein Fernbleiben aus begründetem Anlass auf vorhersehbare Umstände bezieht, die den Anlass zu einer vor dem Fernbleiben einzuholenden Erlaubnis bilden. Es müssen somit für eine Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass Gründe vorliegen, die in ihrer Art und Schwere mit jenen unter 1.b) aufgezählten Gründen vergleichbar sind. Diese Gründe können daher als Anhaltspunkt für die Erteilung einer Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass gemäß Absatz 6 dienen.

Rechtlich irrelevant für die Entscheidung, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass genehmigt werden soll, sind die schulischen Leistungen des/ der Schüler/in.

Bei der Entscheidung, ob ein begründeter Anlass vorliegt, wird der entscheidenden Behörde ein Ermessenspielraum eingeräumt. Allerdings muss dieses Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt werden, andernfalls kann die Entscheidung rechtswidrig sein (Art. 130 Abs. 3 B-VG).

Jedes Fernbleiben aus begründetem Anlass stellt für sich eine Einzelfallentscheidung dar. Wird das Fernbleiben vom Unterricht für einen gewissen Zeitraum genehmigt, so ändert dies nichts daran, dass der/die Schüler/in weiterhin Schüler/in der Schule bleibt.

d) Beispiele

Beispiele aus der Praxis, bei welchen das Bundesverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof ein Fernbleiben aus begründetem Anlass bejaht hat:

- einmaliger zweimonatiger berufsbedingter Auslandsaufenthalt der Eltern mit dem Kind
- einmaliger dreimonatiger Forschungsaufenthalt der Eltern an einer ausländischen Universität
- Besuch eines schwer erkrankten Familienmitgliedes
- ein krankheitsbedingtes Fernbleiben (Operationen, Rehabilitation, Therapie) des/der Schülers/in, wenn nicht bis zu Beginn der Ferien zugewartet werden kann

Beispiele aus der Praxis, bei welchen das Bundesverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof ein Fernbleiben aus begründetem Anlass verneint hat:

- Urlaub und Verwandtschaftsbesuche
- mehrmalige gleichgelagerte berufsbedingte Auslandsaufenthalte der Eltern

- Besuch eines traditionellen Osterfestes im Ausland
- Kreuzfahrt mit der Familie („Verlängerung der Ferien“)
- Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes im Ausland, wenn der Besuch auch in den Ferienzeiten möglich ist
- teure Flugtickets (vorzeitiges Ende des Schulbesuches, um Reisekosten zu sparen)

e) Kein Rechtfertigungsgrund (§ 9 Abs. 4 SchPflG)

Es stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar, wenn Schüler/innen für häusliche, landwirtschaftliche, gewerbliche oder sonstige Arbeiten herangezogen werden. Genauso wenig ist die Mithilfe von Schülern/innen für Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ein Rechtfertigungsgrund.

f) Wer muss verständigt werden?

Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben den/die Klassenlehrer/in bzw den/die Klassenvorstand/Klassenvorständin oder die Schulleitung von jeder Verhinderung des/der Schülers/in ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

g) Vorlage von ärztlichen Zeugnissen (§ 9 Abs. 5 SchPflG)

Auf Verlangen der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und allenfalls - sofern an der Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit Zweifel bestehen - unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen. Dies kann auch ein privatärztliches Attest sein. Die Aufnahme der Diagnose in das ärztliche Attest darf nicht eingefordert werden.

h) Rechtsfolgen, wenn der der/die Schüler/in trotzdem vom Unterricht fernbleibt

Wird die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nicht erteilt, und bleibt der/die Schüler/in trotzdem dem Unterricht fern, stellt dies eine Schulpflichtverletzung und somit eine Verwaltungsübertretung dar. Gemäß § 24 Abs 4 SchPflG ist die Verwaltungsübertretung jedenfalls bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

2. Gesetzliche Bestimmung (§ 45 SchUG)

a) Auf wen ist die Bestimmung anwendbar?

§ 45 SchUG ist auf nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen anwendbar.

b) Rechtfertigungsgrund „gerechtfertigte Verhinderung“ (§ 45 Abs. 2 SchUG)

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung, bei Erlaubnis zum Fernbleiben und bei der Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen zulässig.

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

1. Erkrankung des/der Schülers/in
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankung von Hausangehörigen des/der Schülers/in

3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des/der Schülers/in bedürfen
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des/der Schülers/in, in der Familie oder im Hauswesen des/der Schülers/in
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des/der Schülers/in dadurch gefährdet ist
6. Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

Bezüglich der oben angeführten Rechtfertigungsgründe 1. bis 5. wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.b) verwiesen.

Bei Schülerdemonstrationen ist keine gerechtfertigte Verhinderung gegeben.

ad 6) Beschäftigungsverbot

Werdende Mütter dürfen acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden. Die achtwöchige Frist wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Darüber hinaus besteht ein Beschäftigungsverbot, wenn das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind sonst gefährdet ist. Nach der Entbindung besteht ein Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von acht Wochen. Diese Frist verlängert sich auf zwölf Wochen nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittgeburten. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung; höchstens jedoch auf die Dauer von 16 Wochen.

c) Vorlage von ärztlichen Zeugnissen (§ 45 Abs. 3 SchUG)

Auf Verlangen des/der Klassenvorstandes/Klassenvorständin oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Dauert die Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit länger als eine Woche bzw. bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben, kann der der/die Klassenvorstand/Klassenvorständin oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn Zweifel hinsichtlich der Krankheit oder der Erholungsbedürftigkeit des/der betroffenen Schülers/in bestehen. Die Aufnahme der Diagnose in das ärztliche Attest darf nicht eingefordert werden. Die Vorlage eines privatärztlichen Attests ist ausreichend.

Unzulässig ist es, den/die Schüler/in zur Kontrolle des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses dem Schularzt vorzuführen. Bei Nichtvorlage eines nach dieser Bestimmung zulässig verlangten ärztlichen Attests gilt das Fernbleiben als unberechtigt und kann die Folgen des § 45 Abs. 5 SchUG auslösen (siehe 2.f).

d) Rechtfertigungsgrund „wichtige Gründe“ (§ 45 Abs. 4 SchUG)

Darüber hinaus kann eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Beispiele für wichtige Gründe:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung
- zeitweise Teilnahme am Unterricht einer anderen Schulstufe bzw. an einer Hochschule (Begabungsförderung)
- Vorliegens der Alarmstufe 1 und 2 gemäß Smogalarmgesetz
- Fernbleiben im notwendigen Ausmaß für Schüler/innen zum Zweck des Besuchs von Schülerinformationstagen an den österreichischen Universitäten bzw. Hochschulen

Über das Ansuchen des/der Schülers/Schülerin entscheidet je nach Dauer des Fernbleibens der/die Klassenvorstand/Klassenvorständin oder die Schulleitung.

Zuständigkeit	Dauer	Rechtsmittel
Klassenvorstand/Klassenvorständin	einzelne Stunden bis max. 1 Tag	Widerspruch
Schulleitung	ab mehreren Tagen	Widerspruch

Gegen die Entscheidung des/der Klassenvorstandes/Klassenvorständin (bis zu einem Tag) und die Entscheidung der Schulleitung (ab mehreren Tagen) ist ein Widerspruch gemäß §§ 70 ff. SchUG möglich.

e) Wer muss verständigt werden?

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.f) verwiesen.

Dem/der nichteigenberechtigten Schüler/in ist ab der 9. Schulstufe hinsichtlich des Ansuchens zum Fernbleiben Handlungsfähigkeit eingeräumt (§ 68 SchUG). Er/Sie ist also zum selbstständigen Ansuchen um Freistellung befugt, sofern die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.

f) Abmeldung vom Schulbesuch von Amts wegen (§ 45 Abs. 5 SchUG)

Wenn ein/e nicht mehr schulpflichtiger/e Schüler/in einer mittleren oder höheren Schule ungerechtfertigt länger als eine Woche, oder an fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler/in automatisch als vom Schulbesuch abgemeldet.

Die Wiederaufnahme des/der Schülers/in ist nur mit Bewilligung der Schulleitung zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist (§ 45 Abs. 5 SchUG).

Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen ist § 9 SchPflG anzuwenden (§ 45 Abs. 6).

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Johannes Thaler
Leiter der Abteilung Präs/3
Recht

Elektronisch gefertigt